

Mietvertrag Elektro-Golf-Cart

„ActionDrive im Golfpark Soltau“

Wichtige Punkte:

1. Bei unsachgemäßer und/oder unvorsichtiger Nutzung können erhebliche Schäden am Fahrzeug und **schwere bis hin zu lebensgefährliche Verletzungen** der Fahrer/Mitfahrer entstehen. Bei starken Kurvenfahren kann sich das Fahrzeug **überschlagen**.
2. Nur auf dem Gelände des Golfpark Soltau fahren
3. Nicht auf Abschläge, Grüns, Übungsgrüns, Vorgrüns, Zwischenräumen zwischen Grünbunkern und Grüns fahren
4. Der Erwachsene muss aktuell einen gültigen **Führerschein der Klasse B** sowie über eine ausreichende Haftpflichtversicherung besitzen. Ferner muss er mind. 3 Jahre lang im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis B gewesen sein.
5. Kinder und Jugendliche von 8-17 Jahre dürfen nur unter **direkter Aufsicht des Erwachsenen (Fahrlehrer)** auf dem Gelände „ActionDrive“ fahren (nicht auf Parkplatz oder Strasse). Der Erwachsene darf das Fahrzeug **nicht verlassen und die Kinder und Jugendlichen alleine fahren lassen**.
6. Rücksicht auf andere Personen nehmen
7. Maximal 2 Personen pro Cart
8. Steigungen und steile Stellen nur 90° zum Hang befahren
9. Vorsicht bei witterungsbedingten Besonderheiten
10. Vor dem Fahrtantritt Bremsen prüfen
11. Für Schäden am Fahrzeug und Personen haftet der Mieter



Initialen Mieter: _____

Im Detail:

§1: Mietobjekt und Mietzeit:

Gegenstand dieses Mietvertrages ist ein Golf Elektro Cart. Der Mietpreis ist im Voraus zu entrichten. Das Cart wird für die Dauer der Buchung vermietet. Eine Untervermietung ist nicht zulässig. Nach Mietende ist das Cart unverzüglich am Clubhaus abzustellen bzw. der Schlüssel im Sekretariat abzugeben.

Das Cart wird in einem technisch einwandfreien Zustand zur Verfügung gestellt. Das Cart ist durch den Mieter vor Inbetriebnahme einer Prüfung bezüglich seiner Funktionstauglichkeit zu unterziehen; insbesondere müssen die Bremsen überprüft werden. Die Bedienungsanleitung ist zu beachten. Der Mieter haftet für jede Beschädigung des Fahrzeugs. Vor Übergabe des Fahrzeugs wird das Cart von dem Mieter auf eventuelle Vorschäden untersucht. Diese sind dann dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen. Verletzt der Mieter seine Überprüfungspflichten, so ist er mit einer Einwendung, dass bereits Vorschäden vorlagen, ausgeschlossen.

§2: Pflichten:

Der Vermieter weist darauf hin und verpflichtet den Mieter ausdrücklich, die Mietsache ausschließlich in Zusammenhang mit der Ausübung von „ActionDrive – Golfcart fahren“ auf der Golfanlage des Golfpark Soltau zu nutzen.

An dem Cart dürfen keinerlei Veränderungen vorgenommen werden. Zeigt sich während des Betriebs ein Mangel, der eine Stilllegung erforderlich macht, verlängert sich die Nutzungszeit um die Dauer der Stilllegung, sofern der Mieter den Mangel unverzüglich dem Vermieter angezeigt hat.

Das Cart darf nur von Personen gefahren werden, die im Besitz eines gültigen Führerscheins der Klasse B sind. Auf Wunsch des Vermieters muss dieser vorgelegt werden. Unter der direkten Aufsicht und Haftung des Erwachsenen dürfen auch Kinder und Jugendliche von 8-17 Jahren das Cart auf dem Privatgelände „ActionDrive“ des Golfpark Soltau fahren (kein Parkplatz und keine Strasse). Der Erwachsene darf das Fahrzeug nicht verlassen und die Kinder und Jugendlichen alleine fahren lassen. Das Cart ist für maximal zwei Personen zugelassen; jede weitere Zuladung ist verboten. Mit dem Cart dürfen nur die dafür vorgesehenen Wege auf der Golfanlage benutzt werden; den Wegweisern ist unbedingt zu folgen. Diesbezüglich und beim Befahren der Straßen gilt die Straßenverkehrsordnung (StVo). Beim Überqueren von Straßen ist stets der kürzeste Weg zu wählen.

Das Befahren von Abschlägen, Grüns, Vorgrüns, Übungsgrüns und den Zwischenräumen zwischen Grünbunkern und Grüns ist verboten. Aus Sicherheitsgründen dürfen steile Hänge und Böschungen nicht befahren werden. Zuwiderhandlungen gegen die in diesem Vertrag angeführten Pflichten begründen ein außerordentliches Kündigungsrecht für den Vermieter; nach Ausübung dieses Kündigungsrechts führt dies zu einem sofortigen Entzug des Carts. Eine zeitanteilige Rückgewährung des Mietzinses erfolgt in diesen Fällen nicht.

Die Nutzung der Golf Cart Strecke stellt hohe Anforderungen an die Aufmerksamkeit und Disziplin ihrer Benutzer. Die Benutzung ist nur Kunden gestattet, die an keinerlei körperlichen Einschränkungen leiden, welche die sichere Beherrschung des Karts einschränken. Kunden, die unter dem Einfluss von Alkohol, Medikamenten oder sonstiger berauschender Substanzen stehen oder deren Tauglichkeit für die Teilnahme am Straßenverkehr aus anderen Gründen eingeschränkt ist, dürfen die Kartbahn nicht benutzen.

Initialen Mieter: _____

Golf Cart fahren birgt Verletzungsgefahren, die auch bei Einhaltung der Nutzungsbedingungen nicht ausgeschlossen werden können. Die Karts verfügen nur über einen Becken- Sicherheitsgurt und über keine Airbags. Der Becken-Sicherheitsgurt muss zu jeder Zeit angelegt sein. Das Golf-Cart reagiert anders als ein Personenkraftwagen. Bei Fragen hierzu wenden Sie sich an das Personal. Es ist vorsichtig zu fahren, die Geschwindigkeit den Bahnverhältnissen anzupassen und Kollisionen mit anderen Carts, Gegenständen oder Personen unbedingt zu vermeiden. Die Nutzung der von ActionDrive ist nur bei Einhaltung aller aushängenden Hinweise und Verhaltensregeln sowie der Anweisungen des Personals gestattet.

§3: Haftung und Gefahrübertragung:

Schadensersatzansprüche des Mieters gegen den Vermieter oder dessen Erfüllungsgehilfen bei Verzug, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung werden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht wurde. Dies gilt auch für anfängliche Mängel, sofern sich aus den bisher dargelegten Geschäftsbedingungen nicht etwas Anderes ergibt.

Der Mieter bestätigt hiermit, dass er über eine Haftpflichtversicherung mit einer ausreichenden Deckungssumme verfügt, die eventuelle Schäden abdeckt, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Carts entstehen können. Die Gefahr der Verschlechterung oder Zerstörung des Carts, auch soweit sie auf Zufall, höherer Gewalt, Vandalismus oder Abhandenkommen beruhen, trägt ab Bereitstellung bis zur Rückgabe an den Vermieter der Mieter.

Einen bereits eingetretenen Schaden oder einen drohenden Schaden wird der Mieter dem Vermieter unverzüglich mitteilen. Etwaige Schadensersatzansprüche des Mieters gegen Dritte tritt der Mieter bereits jetzt an den Vermieter ab, soweit sie dem Vermieter auch gegenüber dem Mieter zustehen. Hat der Mieter einen Schaden an den Vermieter erstattet, wird der Vermieter etwaige abgetretene Ansprüche an den Mieter mit gesonderter Urkunde zurückabtreten.

§4: Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

Soltau, der _____ Unterschrift Mieter: _____